

---

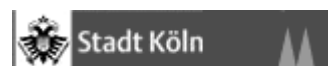
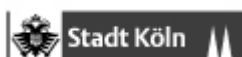
# **Bericht**

## **über die**

# **Clearingstellen in Köln**

### **für das II. Quartal 2008**

**ARbeitsGEmeinschaft Köln** gem. § 44b SGBII



---

## **I. Vorbemerkung**

Die Clearingstellen des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln und der Arbeitsgemeinschaft Köln (ARGE Köln) sind ein zentrales Steuerungsinstrument zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch zu Lasten der Stadt Köln bzw. der Arbeitsagentur.

Die Clearingstellen koordinieren die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Hauptzollamt) mit den Abteilungen / Ämtern der eigenen Behörde. Sie sind alleiniger Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden.

Bei den Clearingstellen gehen auch Hinweise von Privatpersonen ein, die ebenfalls zielgerichtet bearbeitet werden.

Damit eine koordinierte und effektive Zusammenarbeit zwischen den Clearingstellen der ARGE Köln, des Amtes für Soziales und Senioren und den Strafverfolgungsbehörden gewährleistet ist, wurde in Zusammenarbeit mit der Polizei ein Flyer erarbeitet, der alle notwendigen Informationen zum Clearingverfahren enthält und im Intranet der Polizei zur Verfügung steht.

Die Clearingstelle der ARGE Köln und des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln erstellen einen gemeinsamen Bericht über ihre Arbeit. Die Auswertung der eingegangenen Mitteilungen wird quartalsweise aktualisiert. Hierzu wird auf die dem Bericht beigefügten tabellarischen Übersichten verwiesen.

---

## **Clearingstelle der ARGE Köln**

Aufgabe der Clearingstelle ist es, alle von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zollverwaltung), alle anonymen und in den Standorten der ARGE eingehenden Hinweise und Anfragen auszuwerten und unter Einbindung der für den Einzelfall zuständigen Sachbearbeitung abschließend zu bearbeiten.

Die Clearingstelle ist dabei weiterhin alleiniger Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde im SGB II die Zuständigkeitsregelung des § 64 Abs. 2 SGB II dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 63, 64 SGB II bei Leistungsbeziehern SGB II in der ARGE Köln wird somit von der ARGE Köln in eigener Verantwortung und Organisation durchgeführt.

Ab dem 01.01.2008 wird die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch ein gesondertes Team (702/OWi) wahrgenommen. Dieses Team arbeitet unabhängig von der Clearingstelle und berichtet über die Arbeitsergebnisse gesondert der Geschäftsleitung der ArGe. Eine weitergehende statistische Auswertung für den Clearingbericht erfolgt nicht. Ab dem 01.01.2008 werden keine Daten mehr in die Aufstellung aufgenommen (siehe Seite 7)

### **Clearing-Ergebnisse ab dem 01.04.2008**

In der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008 wurden

- **587** Fälle neu erfasst. Davon wurden
- **336** Rückfragefälle und
- **53** Fälle ohne leistungsrechtliche Konsequenzen, insgesamt
- **389** Fälle abgeschlossen. In
- **2** Fällen wurde die Hilfestellung eingestellt. In
- **196** Fällen ist weitere Sachaufklärung erforderlich.

---

Die nachfolgende Auswertung umfasst den Sachstand, die Ergebnisse und die Konsequenzen der Clearingvorgänge. Gründe dafür, dass **196** Clearingvorgänge bislang nicht erledigt werden konnten:

- Es konnten noch nicht alle Sachverhalte vollständig ermittelt werden, da die Verfahrensregelung vorsieht, dass für die notwendigen Ermittlungen eine Frist von 6 Wochen eingeräumt wird. Dies bedeutet, dass Rückmeldungen für die Fälle, die nach dem 15.06.2008 erfasst und in die Standorte gegeben wurden, noch nicht enthalten sind.
- Neben der Dauer der Ermittlungen ist auch das Verfahren bezüglich der Rückforderungen zu viel gezahlter Leistungen zu beachten. Bei den Bewilligungsbescheiden nach dem SGB II handelt es sich um so genannte Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Dies hat – insbesondere für die Leistung erbringenden Standorte – erhebliche verfahrensrechtliche Auswirkungen, wenn die für eine längere Dauer bewilligten Leistungen aufgehoben und zurückgefordert werden sollen. Bevor die Leistungen aufgehoben werden können, ist der Beschuldigte zudem nach § 24 SGB X anzuhören. Dieser Aufhebungs- und Erstattungsbescheid kann mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden.
- Neue Sozialgerichtsentscheidungen führen zu Änderungen in den Verfahrensweisen bei Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Dies ist mit einem erheblich erhöhten Zeitaufwand verbunden. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide wurden in der Regel an den (vermuteten) Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft gerichtet. Der Rückforderungsbetrag wurde im Bescheid als Gesamtsumme ausgewiesen und nicht auf einzelne Personen der Bedarfsgemeinschaft aufgeschlüsselt.
- In laufenden Ermittlungen der Polizei und des Hauptzollamtes (Begleitfälle) können eigene Feststellungen der ARGE Köln erst nach Abschluss der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden unter Einbeziehung der dortigen Erkenntnisse erfolgen. Dies ist erforderlich, damit die Strafverfolgung der Zusammenarbeitsbehörden nicht gefährdet wird.
- Nach Einrichtung des Bedarfsfeststellungsdienstes in der ARGE im III. Quartal 2006 ist dieser unterstützend bei der Ermittlung von Leistungsmissbrauchstatbeständen tätig.
- Zu einer Verzögerung der erforderlichen Ermittlungen kommt es auch wegen der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf das städtische Kfz-Zulassungswesen und das städtische Einwohnermeldeverfahren (MESO).

---

Die stark gestiegenen Fallzahlen, sowohl bei den Clearing-Fällen wie auch bei den Rückfragen, sind auf den gestiegenen Bekanntheitsgrad der Clearingstelle und die gute Zusammenarbeit zwischen der Clearingstelle und der Staatsanwaltschaft, dem Hauptzollamt und der Polizei zurückzuführen.

## Übersicht über die eingegangenen Fälle

(in Einzelfällen können mehrere Sachverhalte zusammentreffen)

		III. Quartal 2007	IV. Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
Neue Fälle mit folgenden Sachverhalten:		472	551	796	587
Besitz und Nutzung von Kraftfahrzeugen (auch sog. Scheinhalterschaften)		4	6	8	7
Besitz von anzurechnenden Vermögengswerten	Schmuck	0	0	1	0
	Unterhaltungselektronik	0	0	0	0
	Bargeld	1	1	2	4
Schwarzarbeit / Gewerbeausübung / Datenabgleich § 52 SGB II		108	129	147	109
eheähnliche Gemeinschaft / Fortbestehen der Ehe		17	23	19	28
sonstiges	z.B. Mietbetrug, Aufenthaltsverhältnisse, Computerbetrug, Ebay, Einbruch usw.	116	95	157	99
Begleitfälle	Mitteilung der Polizei/Hauptzollamt hat zunächst keine leistungsrechtlichen Konsequenzen, um Ermittlungen nicht zu gefährden	7	16	82	1
anonyme / private Anzeigen		27	32	22	32
nur Rückfragen		232	305	475	336

---

### Ordnungswidrigkeiten \*

	III. Quartal 2007	IV Quartal 2007
Einleitung OWiG – Verfahren : Abgabe an Agentur für Arbeit, Team 242	405	148
Einleitung OWiG – Verfahren : Abgabe an Hauptzollamt	69	18
Abgabe zur bereits durch das Hauptzollamt von Amts wegen gestellten Strafanzeige (festgestellter Leistungsbetrug durch Datenabgleich)	1	0

\*neues OWiG-Verfahren in der ARGE Köln ab 01.01.2007 und 01.01.2008 (s. hierzu Erläuterungen S. 3)

### Strafanzeigen

	III. Quartal 2007	IV Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen Anfangsverdacht des Betruges, Urkundenfälschung u. ä.	26	18	18	17

---

## Ergebnisse und Konsequenzen

	III. Quartal 2007	IV. Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
vorläufige Hilfeinstellungen	4	0	3	2
endgültige Hilfeinstellungen	8	7	3	2
ohne leistungsrechtliche Konsequenzen	46	82	31	53
einmalige Hilfereduzierungen	17	33	17	9
laufende Hilfereduzierungen	8	9	6	10
Festgestellte Schadenshöhe – kommunale Mittel	50.569,14€	44.866,79€	28.096,63€	24.456,86€
Festgestellte Schadenshöhe – Bundesmittel	102.077,77€	60.600,23€	27.226,20€	26.600,60€
Rückgewinnungshilfen der Polizei und Schadenswiedergutmachung durch interne Maßnahmen (z. B. Aufrechnungen mit dem laufenden Hilfeanspruch, Pfändungen) - bisher tatsächlich vereinnahmte Beträge (zu erwartende Geldbeträge aus bereits gepfändeten Gegenständen werden jeweils nach erfolgter Versteigerung beziffert)	16.310,20€	30.030,15€	2.941,15€	5.173,03€



---

## **II. Clearingstelle des Amtes für Soziales und Senioren**

Die Clearingstelle im Amt für Soziales und Senioren ist ein zentrales Steuerungsinstrument zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch zu Lasten der Stadt Köln. Dabei ist sie der zentrale Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden.

Eingehende Mitteilungen bzw. Hinweise der Strafverfolgungsbehörden und Hinweise privater Personen werden ausgewertet und an die zuständige Sachbearbeitung zwecks abschließender Bearbeitung weitergegeben. Seitens der Clearingstelle wird die Arbeit der zu beteiligenden Ämter und Dienststellen koordiniert.

Die Clearingstelle verfolgt Hinweise auf Leistungsmissbrauch in den Bereichen SGB XII (Sozialhilfe), AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) und UVG (Unterhaltsvorschussleistungen).

### Mitteilungen / Hinweise über Sozialleistungsmissbrauch

Bei der Auswertung der Mitteilungen über Leistungsmissbrauch wurden die im Berichtszeitraum gemeldeten Daten zusammengefasst. Die Daten sind aus nachfolgenden Gründen nicht abschließend:

- Es konnten noch nicht alle Sachverhalte seitens der Sachbearbeitung vollständig ermittelt werden.
- Es sind weitere Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden erforderlich.
- In Einzelfällen wurden Widersprüche eingelegt bzw. sind Gerichtsverfahren anhängig.
- Der Zeitraum zwischen Eingang und Auswertung der Mitteilung ist zu kurz, um hierzu Aussagen treffen zu können.
- Bei Rückgewinnungsmaßnahmen werden durch die Polizei sichergestellte Gegenstände durch die Stadtkasse / Abteilung Vollstreckung gepfändet. Die Verwertung der Gegenstände erfolgt zweimal jährlich in Zwangsversteigerungen, so dass sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen der ermittelten Schadenssumme und der Summe der Schadenswiedergutmachung ergibt.

---

Mitteilungen von Privatpersonen über Leistungsmissbrauch erfolgt kaum noch. Hierbei ist anzumerken, dass der größte Teil dieser Personen zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehört. Damit liegt die Zuständigkeit bei der ARGE.

Bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hat nach 4 Jahren laufendes Clearingverfahren mittlerweile die Prävention Erfolg gehabt. Viele der Personen, die öfter straffällig geworden sind oder zumindest den Strafverfolgungsbehörden aufgefallen sind, haben Köln verlassen bzw. stehen nicht mehr im laufenden Leistungsbezug.

.

## Übersicht über die eingegangenen Fälle

(in Einzelfällen können mehrere Sachverhalte zusammentreffen)

		III. Quartal 2007	IV. Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
eingegangene Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden / anonyme Anzeigen		35	33	56	36
<b>davon</b>					
Besitz und Nutzung von Kraftfahrzeugen (auch sog. Schein- halterschaften)		8	1	9	7
Besitz von anzu- rechnendem Vermö- gen	Handys	5	6	10	6
	Schmuck	0	1	2	1
	Unterhaltungselektronik	2	1	1	0
	Bargeld	15	18	13	7
Schwarzarbeit / Gewerbeausübung		5	6	4	8
eheähnliche Gemeinschaft / Fortbestehen der Ehe		1	1	2	6
sonstiges		4	2	6	2
Einkünfte aus Bettelei		0	0	0	0
Begleitfälle		0	0	0	0
Leistungserschleichung durch Angeben anderer Identitäten		0	6	13	7
anonyme / private Anzeigen		0	0	1	0
Strafanzeigen ohne vorherige Mitteilungen an die Clearing- stelle		0	0	0	0
Rückfragen sowie Anfragen der Strafverfolgungsbehörden außerhalb von konkreten Clearingverfahren		55	63	118	103

## Strafanzeigen

	III. Quartal 2007	IV. Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
eingegangene Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden / anonyme Anzeigen	35	35	56	36
<b>davon</b>				
formlose Strafanzeigen wegen Anfangsverdacht des Betrugers	17	17	28	23
bislang erfolgte Konkretisierungen	13	13	26	18

## Ergebnisse und Konsequenzen

		*1	*2	*2
	III. Quartal 2007	IV. Quartal 2007	I. Quartal 2008	II. Quartal 2008
festgestellte Schadenshöhe	35152,02€	147.680,59€	506.772,65€	249.738,22€
vorläufige Hilfeleistungen	5	11	3	4
endgültige Hilfeleistungen	0	1	13	7
einmalige Hilfereduzierungen	0	0	0	1
aus der Anhörung ergeben sich keine leistungsrechtlichen Konsequenzen	18	17	13	13
laufende Hilfereduzierung	3	0	0	1
monatliche Einsparung bei den im Quartal neu entstandenen Clearingfällen	1.178,49€	2.101,14€	12.673,23€	6.976,77€
Rückgewinnungshilfen der Polizei und Schadenswiedergutmachung durch interne Maßnahmen (z. B. Aufrechnungen mit dem laufenden Leistungsanspruch, Pfändungen- auch Pfändungen zu Clearingfällen aus vergangenen Quartalen) – bisher tatsächlich vereinnahmte Beträge (zu erwartende Geldbeträge aus bereits gepfändeten Gegenständen werden jeweils nach erfolgter Versteigerung beziffert)	5.151,58€	14.042,92€*1	1.890,00€*2	3.038,35€*2

\*1 = u.a. die Versteigerungsergebnisse und Pfändungsergebnisse aus IV/2007 lagen beim letzten Bericht noch nicht vor und wurden nach Bekanntgabe nachgetragen

\*2 = die Versteigerungsergebnisse und Pfändungsergebnisse aus I/2008+ II/2008 liegen noch nicht alle vor und werden nach Bekanntgabe nachgetragen